

Olten, 07.12.2021

COVID-19-Schutzkonzept Swiss Orienteering (Gültig ab 06.12.2021)

1 Grundlagen

- Am 23.06.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ([COVID-19-Verordnung besondere Lage](#)) angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen auch von allen OL-Sporttreibenden bis auf weiteres zwingend eingehalten werden.
- Das vorliegende Schutzkonzept hält nationale Mindestvorgaben für OL-Sportaktivitäten fest. Die Kantone können restriktivere Regelungen anordnen. In solchen Fällen gelten die restriktiveren Einschränkungen des jeweiligen Kantons.
- Die vom Bund angeordneten Massnahmen haben das Ziel, ein Ansteigen der Ansteckungsfälle zu verhindern und gleichzeitig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen. Insofern sind Sportaktivitäten generell darauf hin zu überprüfen, ob sie ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit sich bringen, auch wenn sie gemäss der gültigen Verordnung erlaubt wären.

2 Grundsätze für Sportaktivitäten

1. Nur symptomfrei zur Sportaktivität

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause, isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt.

2. Abstand halten

Auf Shakehands verzichten und wo möglich weiterhin Abstand halten.

3. Hygieneregeln

Beachten der [Hygieneregeln des BAG](#).

4. Schutzkonzept

Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten.

5. Gesichtsmaske

Diese soll in Innenbereichen wie Garderoben, Tribünen etc. getragen werden, wo keine sportliche Aktivität ausgeübt wird.

3 Bestimmungen für Sportaktivitäten

Der Bundesrat hat Anpassungen an der COVID-19-Verordnung vorgenommen. Für die neue Verordnung, gültig ab 06.12.2021, gilt grundsätzlich folgendes:

- Sportliche Aktivitäten im Freien sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Jede sportliche Aktivität, die in geschlossenen Räumen stattfindet, erfordert ein gültiges Covid-Zertifikat für Personen ab 16 Jahren. Der Organisator der Aktivität muss die Gültigkeit des Zertifikats kontrollieren.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können. Auch die Kontaktdaten von Personen, die jünger als 16 Jahre sind, müssen erhoben werden.
- Anlagenbetreiber können für sportliche Aktivitäten in Innenräumen den Zugang auf Inhaber*innen eines Impf- oder Genesungszertifikats beschränken.

- Es wird nicht zwischen Alters- oder Niveau-Gruppen unterschieden; es gelten für alle Personen die gleichen Regelungen im Sport. Somit wird auch nicht unterschieden zwischen Breitensport und Leistungssport.
- Ein Schutzkonzept für OL-Sportaktivitäten ist ab 5 anwesenden Personen weiterhin nötig. Das Konzept muss beschreiben, wie die COVID-Zertifikate überprüft werden.
- Die Anzahl anwesender Personen für Sportaktivitäten im Freien ist nicht limitiert. Jedoch muss ab 300 anwesenden Personen die Teilnahme auf Personen mit einem gültigen COVID-Zertifikat beschränkt werden.
- Der Betrieb einer Festwirtschaft ist möglich. Die Möglichkeiten richten sich nach [Art. 12 COVID-19-Verordnung besondere Lage](#).

4 Diverses

Weiterführende Informationen wie zum Beispiel kantonale Vorgaben im Sport und wertvolle Links finden sich auf der [Homepage von Swiss Olympic](#), [der COVID-19-Seite des BASPO](#) und der [J+S-Seite des BASPO](#).

5 Kommunikation

Das Schutzkonzept wird über folgende Kanäle kommuniziert.

- Homepage von Swiss Orienteering
- Vereinsmailing